

SATZUNG DER STADT NORDERSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 148 - NORDERSTEDT - JÄGERLAUF

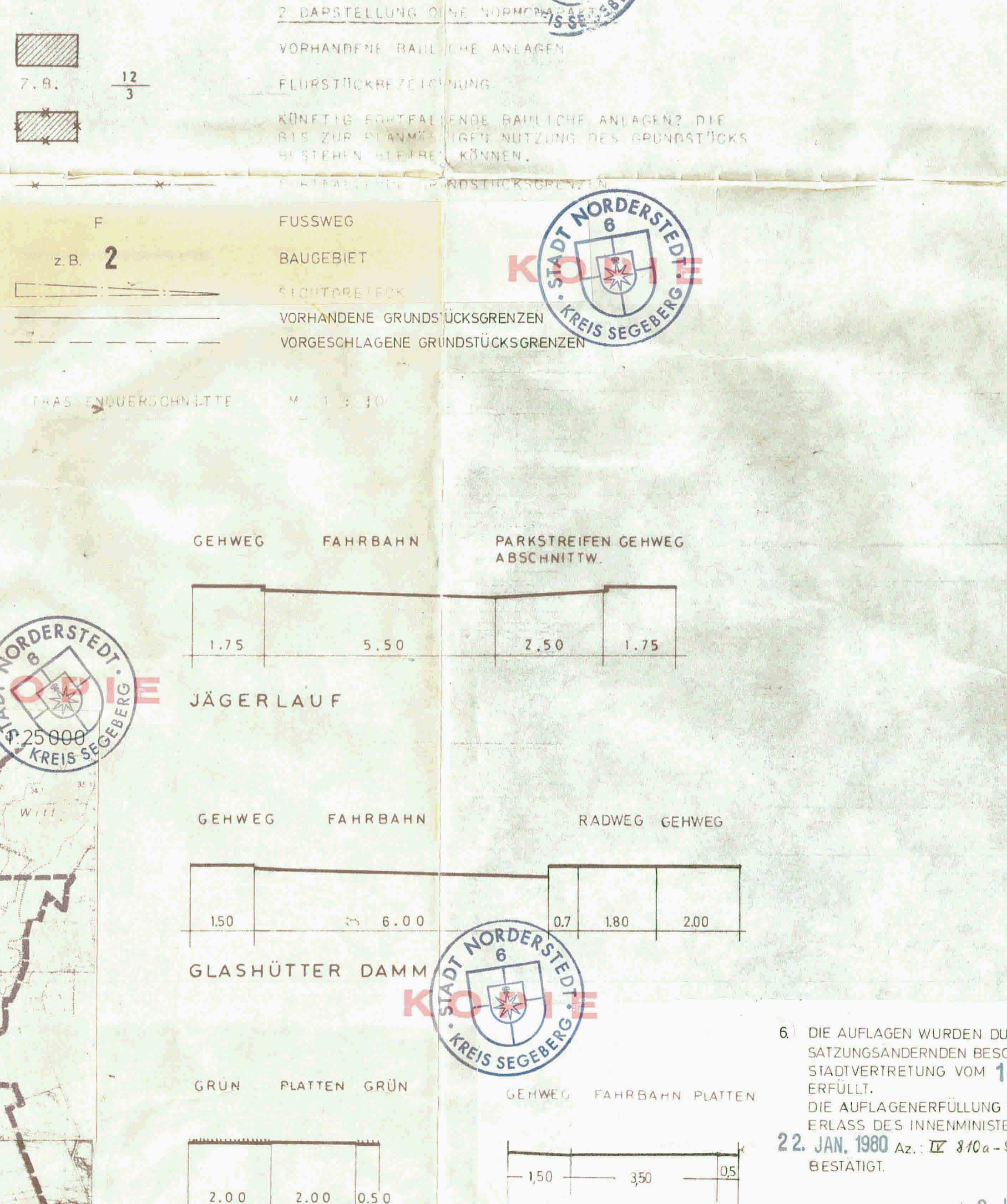
ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1968 (BGBL. I S. 1237 ff)

TEIL A - PLANZEICHNUNG

M. 1 : 1000



PLANZEICHEN	ERKLÄRUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
1 FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN, NORMATIVEN INHALTS)		
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEFUGNISSES DER BEBAUUNGSPLÄNE § 9(1)		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9(1) Nr. 1a		
WR	REINE WOHNBEZIEHUNG	§ 9(1) Nr. 1a
WA	ALLGEMEINE WOHNBEZIEHUNG	§ 9(1) Nr. 1b
Z. B. 1		
Z. B. 0,3		
Z. B. 0,3		
GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN § 16(4)		
BAUWEISE § 22		
OFFENE BAUWEISE (FEINZEILEN, HOFFENREIHER) § 22(2)		
OFFENE BAUWEISE § 22		
ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSGRENZEN § 9(1) Nr. 1b		
BAUGRENZEN § 23		
FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE UND GARAGEN GGA + GEMEINSCHAFTSGARAGEN § 9(1) Nr. 22		
VERKEHRSPFLÄCHEN (EINSCHL. DER ÖFFENTLICHEN PARKPLÄTZE) § 9(1) Nr. 1b		
STRASSENBEREICHSGRENZLINIE § 9(1) Nr. 1b		
BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON a) FLIESSGEBÄUDEN, b) VERROHRTEN GEWÄSSERN, c) ANPFLANZUNGSRECHT § 9(1) Nr. 15		
PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN § 9(1) Nr. 15		
BINDUNG FÜR DIE BEPFLANZUNGEN UND ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN § 9(1) Nr. 16		
SPIELPLÄTZE, PARKPLÄTZE § 9(1) Nr. 8		
GRUNDSTÜCKSGRENZLINIEN § 9(1) Nr. 16		
VERSÖRGNUNGSLINIE (INFORMATIONS) § 9(1) Nr. 50		
VERSÖRGNUNGSLINIE (ZUMPRAXIS) (GEMÜTTCHEN) § 9(1) Nr. 50		
VON DER BEBAUUNG FREIHALTENDE GRUNDSTÜCKE § 9(1) Nr. 2		
FLÄCHEN FÜR ABSCHIRMUNGSANLAGEN ZUM SCHUTZ GEGEN UMWELTEINWIRKUNGEN § 9(1) Nr. 2		
Geh- Fahr- und Reitwege § 9(1) Nr. 2		
STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN § 9(1) Nr. 1b		
VORHERRSCHENDE BAULICHE ANLAGEN § 9(1) Nr. 1b		
FLURSTÜCKSGRENZLINIE § 9(1) Nr. 1b		
KONFLIKT FÜR FÄHRENDEN, BÄUMELNDE ANLAGEN DIE BEI ZUR ÜBERWÄCHTUNG NOTWENDIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN § 9(1) Nr. 1b		
FUSSWEG § 9(1) Nr. 1b		
BAUGEBIET § 9(1) Nr. 1b		
KLEINREIHE § 9(1) Nr. 1b		
VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN § 9(1) Nr. 1b		
VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN § 9(1) Nr. 1b		



GEBIET: JÄGERLAUF
 BEGRENZT SÜDLICH DURCH DEN GLASHÜTTER DAMM,
 ÖSTLICH DURCH STRASSE „B“ DES B146 AUF FLURSTÜCK 494/104,
 NÖRDLICH DURCH DIE BEEK
 WESTLICH EINSCHLIESSLICH FLURSTÜCK 89/1, 95/8, 95/3

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (Baug) VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341) UND DES § 1 DES GEBIETES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVBl. SCHL.-N. 5.59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBAUG VOM 9. DEZ. 1960 (GVBl. SCHL.-N. 5.198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 18.10.77 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 148 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN:

- TEIL B - TEXT**
- 1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
- 1.1 DAS GESAMTE GEBIET A) UND DER TEXT (TEIL B) § 9(1) Nr. 1a
 - 1.2 GEMÄSS § 11a BBAUG WIRD FESTGESETZT, DASS DIE AUSNAHMEN GEMÄSS § 11a Nr. 3 UND 5 NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES SIND § 9(1) Nr. 1a
 - 1.3 VERANLAGEN GEMÄSS § 11a(1) BBAUG SIND AUSGESCHLOSSEN § 9(1) Nr. 1a
 - 1.4 VERANLAGEN GEMÄSS § 11a(2) BBAUG SIND ZULASSIG § 9(1) Nr. 1a
 - 1.5 BEPFLANZUNG § 9(1) Nr. 15
 - 1.5.1 ALLE FLÄCHEN AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN, DIE NICHT VON WEGEN IN ANSPRUCH GEKOMMEN WERDEN, SIND ZU BEPFLANZEN. IN SICHTDREIECKEN DARF DIE BEPFLANZUNG DIE HÖHE VON 0,7 M NICHT ÜBERSCHREITEN. § 9(1) Nr. 15
 - 1.5.2 AUF GRUNDSTÜCKEN, DIE AN DIE ÖFFENTLICHE GRÜNLANDLAGE „BEEK“ HINTER DER TWIELE ANGRENZEN, SOLLEN IN DIESEM GRENZBEZIRK NUR HEIMISCHE GEHÖLZE (LEICHEN-HAINBUCHENGESellschaft) ANGEPLANTZT WERDEN. § 9(1) Nr. 15
 - 1.5.3 DIE ABSCHIRMUNGSBEPFLANZUNG FÜR DIE STELLPLATZ- UND GARAGENANLAGEN SIND IN DER GRUNDSTÜCKEN DER HEIMISCHEN GEHÖLZE (DIAVON 40% WINTERGRÜN) ZU BEPFLANZEN. § 9(1) Nr. 15
 - 1.5.4 DIE ÖFFENTLICHEN GRÜNLANDLAGEN SIND MIT HEIMISCHEM GEHÖLZEN (LEICHEN-HAINBUCHENGESellschaft) ZU BEPFLANZEN. HEI DEN PFLANZUNGEN IM RANDBEZIRK ZU ANDEREN NUTZUNGEN SIND 40% WINTERGRÜNE GEHÖLZE ZU VERWENDEN. § 9(1) Nr. 15
 - 1.5.5 DIE UMPFLANZUNG DER STELLPLATZE IST MIT HEIMISCHEM GEHÖLZEN OHNE GIFTIGE TEILE VORZUNEHMEN. DIE SEITE IST VON GROSSGEHÖLZEN FREIHALTEN. § 9(1) Nr. 15
- 2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
- 2.1 AUßERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN § 14
 - 2.1.1 IM GESAMTEN GEBIET - AUßER QUARTIER 4 - SIND WÄRM- UND KATZENLÄRM DÄMMUNG ÜBER 45° ZULASSIG, IM QUARTIER 4 SIND NUR DÄMMUNGEN UNTER 30° ZULASSIG, ALLGEMEIN SIND AUSNAHMEN IN GRUPPEN ZULASSIG. § 14
 - 2.1.2 ALLE GEMEINSCHAFTSGARAGEN SÖLLEN FLACHDACHIG ERHALTEN. § 14
 - 2.1.3 SOCKEL SIND NUR IN EINER HÖHE VON 15CM ZULASSIG. § 14

1. ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN § 9(1) Nr. 1a BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DER AUFSTELLUNGS- BESCHLÜSSE DER STADTVERTRETUNG VOM 18. AUG. 1978 NORDERSTEDT, DEN 2. NOV. 1977

2. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 18. JULI 1977 BIS 18. AUG. 1977 NACH VORHERIGER AM 8. JUNI 1977 ÖFFENTLICHER BEKANNTMACHUNG MIT § 10 BBAUG FÜR 30 TAGE BEFRIEGT UND AUSGEFÜRGT. NORDERSTEDT, DEN 2. NOV. 1977

3. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 1. NOV. 1977 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBEBAUUNGSPLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT. NORDERSTEDT, DEN 2. NOV. 1977

4. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 18. AUG. 1977 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 18. AUG. 1977 BEFRIEGT. NORDERSTEDT, DEN 2. JUNI 1980

5. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE NACH § 11 BBAUG MIT ERLAß DES INNENMINISTERS VOM 28. DEZ. 1977 (AZ: IV 810-512/13-60-63/148) MIT AUFLAGE ERTEILT. NORDERSTEDT, DEN 2. JUNI 1980

6. DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUß DER STADTVERTRETUNG VOM 11. DEZ. 1979 ERGÄNZT. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT ERLAß DES INNENMINISTERS VOM 22. JAN. 1980 (AZ: IV 810-512/13-60-63/148) BESTÄTIGT. NORDERSTEDT, DEN 2. JUNI 1980

7. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT. NORDERSTEDT, DEN 2. JUNI 1980